Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus?

Repräsentative Demokratie, Parteienherrschaft und freie Bürgergesellschaft im Widerstreit

Vortrag von Prof. Dr. Heinz-Günther Borck auf dem Jahresempfang der BIZ Koblenz am 17. 1. 2010

- www.bi-zukunft.de
- www.familie-borck.de

Festakt Berlin 60 Jahre GRUNDGESETZ (22.(!) 5. 2009)

Deutsche Verfassungen seit der Französischen Revolution

Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815

Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849

Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 /des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871

Die Verfassung des Deutschen Reiches ("Weimarer Reichsverfassung") vom 11. August 1919

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

60 JAHRE GRUNDGESETZ

"Ich bin stolz auf das Grundgesetz."

21.05.2009

- Grundgesetz I
- Grundgesetz II
- Grundgesetz III
- Patriotismus I
- Patriotismus II
- Freiheit und Rechtsstaat I
- Freiheit und Rechtsstaat II
- Verfassungstext
- Änderungswünsche
- Verfassungsgericht
- Politische Identität
- EU-Verfassung
- Untersuchungsanlage

Infratest-dimap

in %

1 / 13

Hilfe

tagesschau.de

60 JAHRE GRUNDGESETZ

"Ich bin stolz auf die Freiheit und Rechtsstaatlichkeit Deutschlands."

21.05.2009

- Grundgesetz I
- Grundgesetz II
- Grundgesetz III
- Patriotismus I
- Patriotismus II
- Freiheit und Rechtsstaat I
- Freiheit und Rechtsstaat II
- Verfassungstext
- Änderungswünsche
- Verfassungsgericht
- Politische Identität
- EU-Verfassung
- Untersuchungsanlage

Infratest-dimap

in %

6 / 13

Hilfe

tagesschau.de

60 JAHRE GRUNDGESETZ

Wie verbunden sind Sie mit...?

21.05.2009

- Grundgesetz I
- Grundgesetz II
- Grundgesetz III
- Patriotismus I
- Patriotismus II
- Freiheit und Rechtsstaat I
- Freiheit und Rechtsstaat II
- Verfassungstext
- Änderungswünsche
- Verfassungsgericht
- Politische Identität
- EU-Verfassung
- Untersuchungsanlage

Infratest-dimap

in %

11 / 13

Hilfe

tagesschau.de

Wahlbeteiligung nach Bundesländern

In Prozent der Wahlberechtigten, Bundestagswahlen 2002 bis 2009

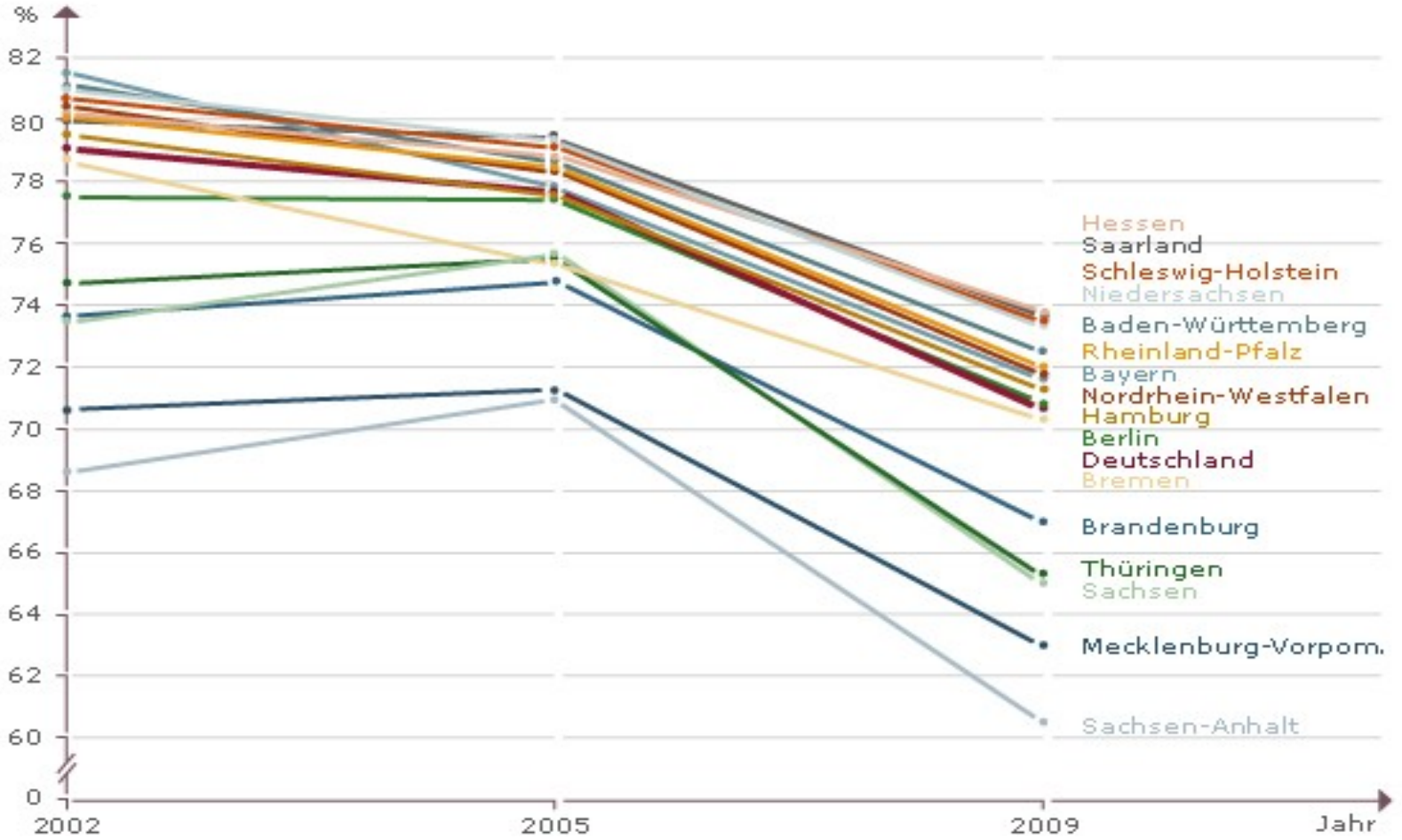

Quelle: Statistisches Bundesamt: Repräsentative Wahlstatistik
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

(cc) BY-NC-ND

Die Allensbacher Berufsprestige-Skala 2008

Frage: "Hier sind einige Berufe aufgeschrieben. Könnten Sie bitte die fünf davon heraussuchen, die Sie am meisten schätzen, vor denen Sie am meisten Achtung haben?" (Vorlage einer Liste)

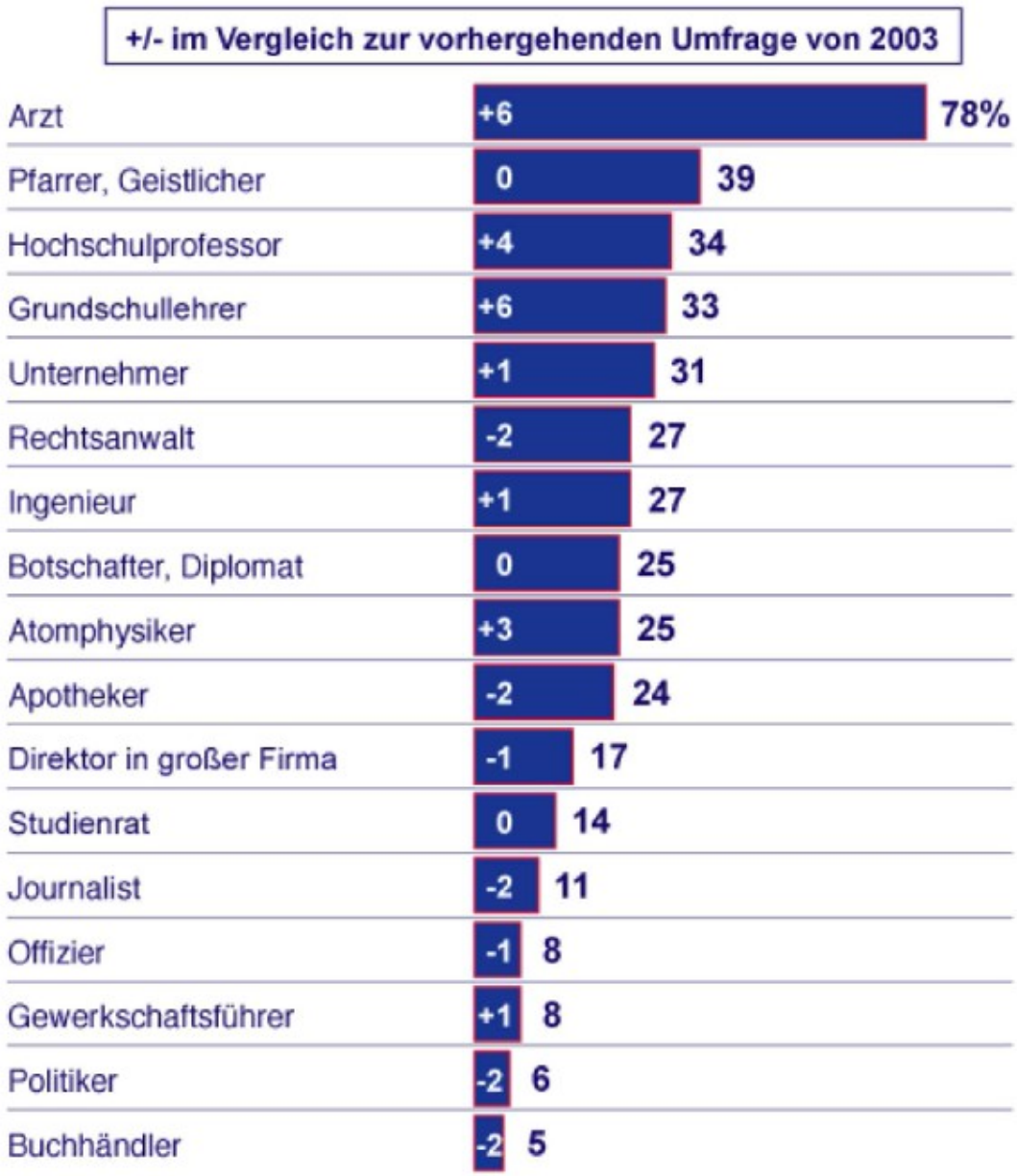

Berufsansehen – Politiker

Aussage: "Dieser Beruf gehört zu denjenigen, vor denen ich am meisten Achtung habe"

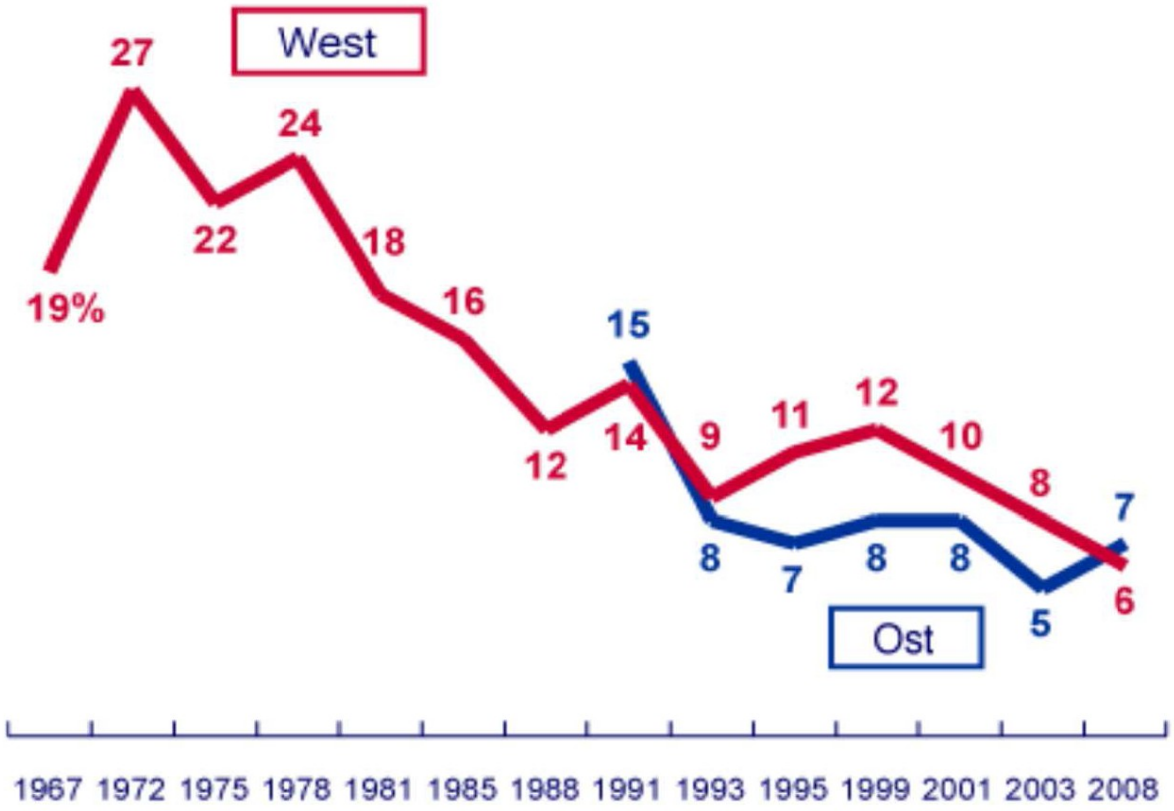

Deutsche Bevölkerung ab 16 Jahre

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen, zuletzt 10015, Januar 2008

Grundgesetz v. 23. 5.1949

Art. 20. (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Durch Gesetz vom 24. Juni 1968 wurde folgender Absatz angefügt:

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Grundgesetz v. 23. 5.1949

Art. 21. (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Grundgesetz v. 23. 5.1949

Art. 38. (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Grundgesetz v. 23. 5.1949

Art. 20. (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867

(*S.M.* der *König von Preußen, S.M. der König von Sachsen usw.)*

schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie **zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes**. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben.

Grundgesetz v. 23. 5.1949

Art. 20 (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke **in Wahlen und Abstimmungen** und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

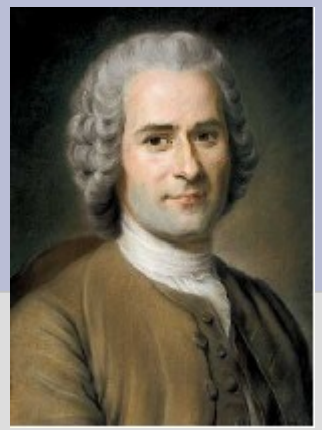

Jean Jacques Rousseau (1712-1778)

Du contrat social... 1762

B.2 Kap.7 „Das Volk kann sich, selbst wenn es wollte,dieses unübertragbaren Rechtes (=*der gesetzgebenden Gewalt)* nicht entkleiden, weil...nur der Gemeinwille die einzelnen verpflichtet und man erst sicher **weiß, ob ein Einzelwille mit dem Gemeinwillen übereinstimmt, wenn man ihn der freien Volksabstimmung unterworfen hat**.“

B.3 Kap.14 „Wo sich der Vertretene findet, gibt es keinen Vertreter mehr.“ (*Volksversammlungen sind der Schutzschild des politischen Körpers und eine Bremse der Regierung – sie waren zu allen Zeiten der Schrecken der Gewalthaber)*

B. 3 Kap.15 „Jedes Gesetz, das das Volk nicht selbst bestätigt hat, ist null und nichtig – es ist kein Gesetz *(denn der Gemeinwille kann nicht vertreten werden – er ist oder er ist nicht).*

(In dem Augenblick, wo ein Volk Vertreter hat, ist es nicht mehr frei.)

Die Verfassung der Französischen Republik vom 24. Juni 1793

Art. 25. Die Souveränität ruht im Volke; sie ist einheitlich und unteilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

Art. 26. Kein Teil des Volkes kann die Macht des gesamten Volkes ausüben; aber jeder Teil des souveränen Volkes, der sich versammelt, genießt das Recht, seinen Willen mit voller Freiheit auszudrücken.

Art. 59. Wenn 40 Tage nach Übersendung des vorgeschlagenen Gesetzes in der um eines größeren Hälfte der Departements ein Zehntel ihrer regelmäßig gebildeten Urversammlungen nicht reklamiert hat, ist der Vorschlag angenommen und wird „Gesetz“.

Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

....

Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes das Werk Unseres ebenso freyen als festen Willens. Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Titel II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung

§ 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919

Artikel 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik.
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949

Art. 3. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.
Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung in seiner Gemeinde, seinem Kreise, seinem Lande und in der Deutschen Demokratischen Republik.
Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch: Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheidungen;

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974

Art. 5. (1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus.

Grundgesetz v. 23. 5.1949

Art. 29. (1) Das Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges durch Bundesgesetz neu zu gliedern....
(2) In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, kann binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Volksbegehren eine bestimmte Änderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung gefordert werden. Das Volksbegehren bedarf der Zustimmung eines Zehntels der zu den Landtagen wahlberechtigten Bevölkerung. ...

(3) Nach Annahme des *(Neugliederungs-)* Gesetzes ist in jedem Gebiete, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, der Teil des Gesetzes, der dieses Gebiet betrifft, zum Volksentscheid zu bringen. Ist ein Volksbegehren nach Absatz 2 zustandegekommen, so ist in dem betreffenden Gebiete in jedem Falle ein Volksentscheid durchzuführen.

.

Art. 146. Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ **(SPIEGELONLINE)**

25.05.2009
Direktwahl des Bundespräsidenten
Kaum Unterstützung für Köhler-Vorschläge
Die Reformvorschläge von Bundespräsident Köhler stoßen auf wenig Gegenliebe bei den Parteien: Union, SPD und Grüne lehnen es ab, seine Nachfolger direkt vom Volk wählen zu lassen. Nur die FDP ist dafür. Mehr Unterstützung gibt es für Volksabstimmungen über Sachfragen.

Berlin - Am Samstag freuten sich CDU und FDP noch zusammen über die Wiederwahl von Horst Köhler - doch nach Köhlers Vorstoß zur Direktwahl des Bundespräsidenten ist es mit der schwarz-gelben Gemeinsamkeit schon wieder vorbei: Während CDU und CSU deutliche Ablehnung signalisieren, unterstützen die Liberalen den Vorschlag des Bundespräsidenten.
Köhler hatte sich im ZDF für eine stärke Beteiligung der Bürger an der Politik ausgesprochen. Als Beispiele für mehr direkte Demokratie nannte er **Abstimmungen über Verfassungsänderungen, aber auch die Wahl des Bundespräsidenten.** Die Amtszeit sollte auf sieben oder acht Jahre verlängert werden, dann aber ohne die Möglichkeit einer Wiederwahl.
Auch seine Vorgänger Richard von Weizsäcker und Johannes Rau hatten dies vorgeschlagen.

Presse
23. April 2009
Angst vor dem Volk? Gesetzentwürfe zur direkten Demokratie abgelehnt
Rubrik: Bund - Volksentscheid, Bund - Mehr Demokratie, Bund - Kampagne 2009
Von: Anne Dänner

[17/08] Mehr Demokratie: Bundestag entscheidet gegen die Bürger

Der Bundestag hat heute die Gesetzentwürfe der Grünen, der Linken und der FDP zur Einführung bundesweiter Volksentscheide mehrheitlich abgelehnt. Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD stimmten gegen alle drei Entwürfe.

Forsa-Umfrage zu bundesweiten Volksentscheiden Juni 2009

Mehr Demokratie hat alle Mitglieder des Bundestages gefragt:

Sollte es Volksbegehren und Volksentscheide auch für bundespolitische Fragen geben?

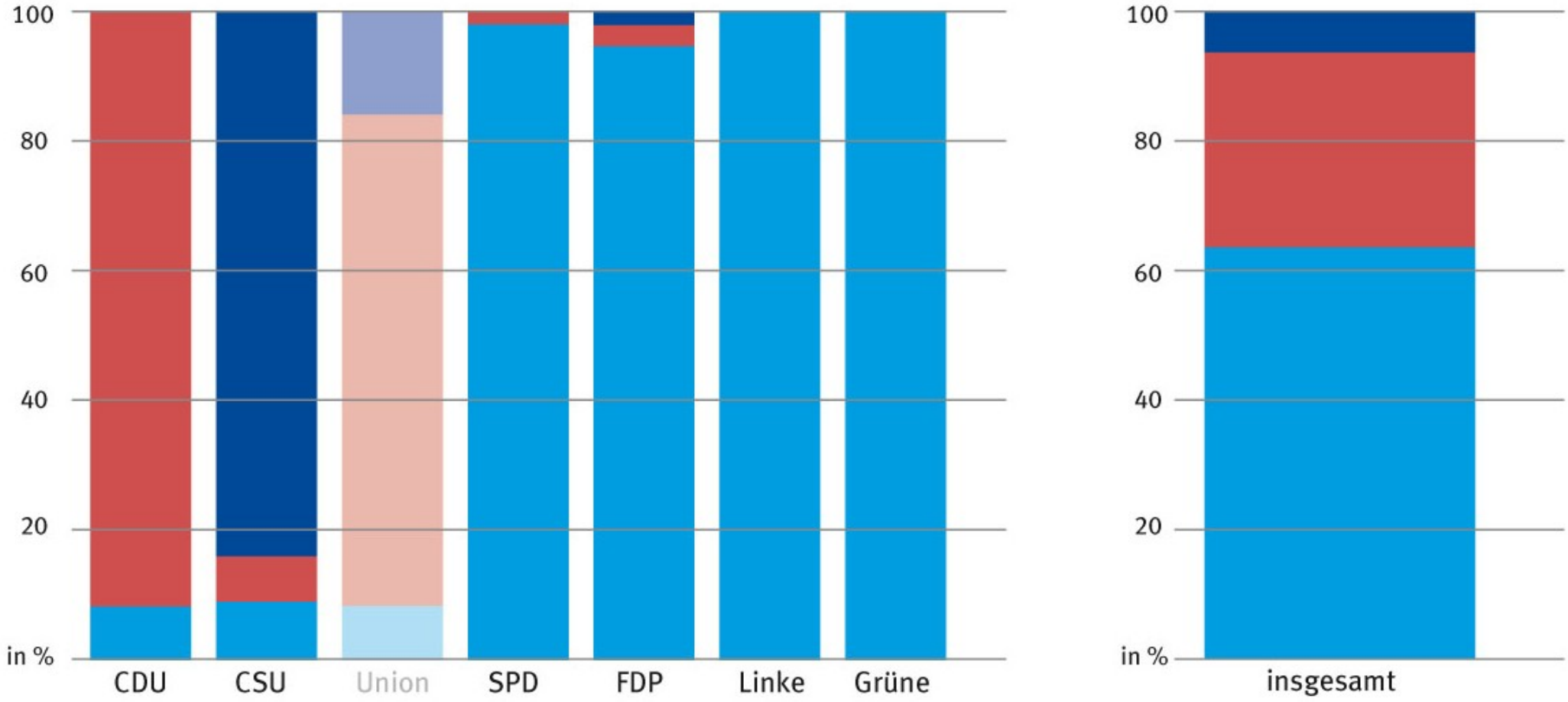

2009 Mehr Demokratie

Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919

Artikel 73. Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.
Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.
Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zu Grunde liegen. Er ist von der Reichsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.
Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.
Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz.

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich ["Ermächtigungsgesetz"]

vom 24. März 1933

A r t i k e l 1 Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze *(= Haushalt).*

A r t i k e l 2 Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Verhandl. d. Reichstages 23.3.1933
Bd. 457 S. 40 (Göring)

Ich bitte die Abgeordneten, ihre Plätze einzunehmen. Meine Damen und Herren! Das vorläufige Ergebnis*) der Abstimmung ist folgendes. Abgegeben wurden 535 Karten. Es haben gestimmt mit Nein 94, mit Ja 441 Abgeordnete.

(Stürmische Rufe bei den Nationalsozialisten und den Deutschnationalen: Bravo!)

Da es sich um ein verfassungänderndes Gesetz handelt, ist folgende Feststellung zu treffen. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Hauses beträgt 566. Davon sind zwei Drittel 378, davon wiederum zwei Drittel 252. Somit ist das Ermächtigungsgesetz mit der verfassungsmäßigen Mehrheit von 441 Stimmen angenommen.

(Stürmischer Beifall und Heil-Rufe bei den Nationalsozialisten.)

Meine Damen und Herren! Es sind noch einige Formalitäten zu erledigen. Für die verschiedenen parlamentarischen Beiräte bei den Reichsministerien, beim Reichsschuldenausschuß, beim Staatsgerichtshof, für Angelegenheiten der Reichselektrizitätswirtschaft usw. sind noch Vertreter zu ernennen. Ich schlage Ihnen der Einfachheit halber vor, zu beschließen, daß ich die Beiräte bestimme.

(Zustimmung bei den Nationalsozialisten.)

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Das ist die Mehrheit; ich danke Ihnen.

Wir wollen jetzt an die Beschlüsse des Reichstags eine echt **demokratische Kontrolle** heften, die unter Umständen Beschlüsse um zwei oder drei Monate verzögern kann, die aber niemals dazu führen kann, daß infolge der Dissonanz zwischen Regierung und Bundesrat, wie sie früher oft bestand, Gesetze geradezu in infinitum verzögert werden.

Wir sind in meiner Fraktion grundsätzliche Anhänger der Demokratie. Wir wollen grundsätzlich nur demokratische Einrichtungen im Staate mitreden lassen. Wir sind aber nicht Anhänger einer Alleinherrschaft des Parlaments, die von keiner Seite kontrolliert werden kann.

Es ist das eine notwendige Ergänzung und eine bessere Feststellung des Volkswillens, als wenn Sie versuchen, das Parlament durch einen Reichswirtschaftsrat oder durch ein Oberhaus, oder was sonst die äußerste Rechte oder die äußerste Linke nach dieser Richtung hin vorschlagen, kontrollieren zu lassen.

In voll bewußter Ablehnung derartiger Kontrollorgane, halten wir es für gegeben, für die schwerwiegendsten Fälle der Gesetzgebung — und darauf wird sie sich von selbst beschränken —, eine Kontrolle durch das Volk selbst zuzulassen. Wir glauben dem demokratischen Gedanken damit im besten Sinne des Wortes zu dienen.

Abg. Koch (CASSEL)DDP über Volksentscheide

Grundgesetz v. 23. 5.1949

Art. 21. (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Infratest dimap
Name der ErhebungARD DeutschlandTREND Juni 2008
Erhebungszeitraum02.06.2008 bis 03.06.2008

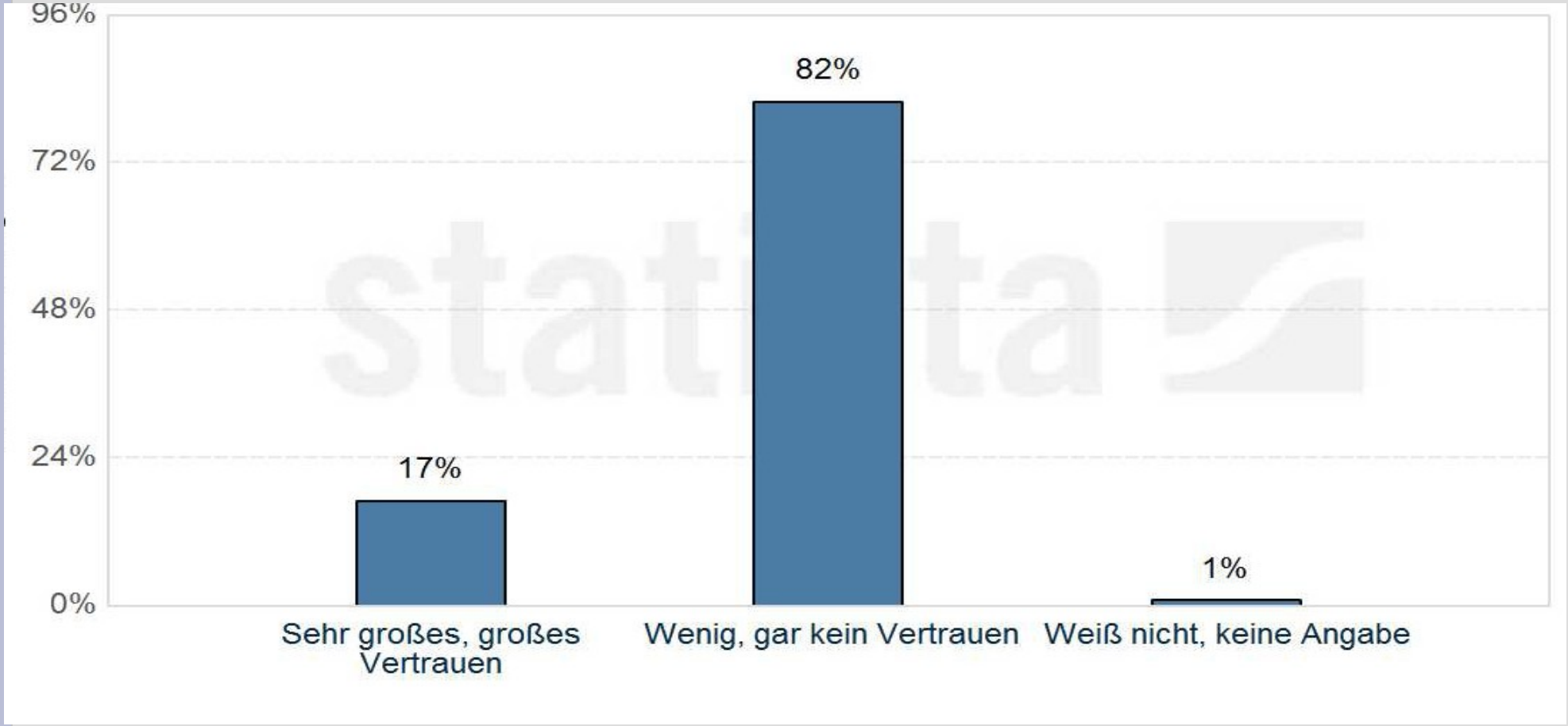

Pythagoras (570-510 v. Chr.) fr. 4 R

„...mit Feuer und Schwert soll man abschlagen vom Leib die Krankheit, von der Seele die Unwissenheit, ...vom Staate die Parteiung,...und von allem zusammen die Unmäßigkeit“

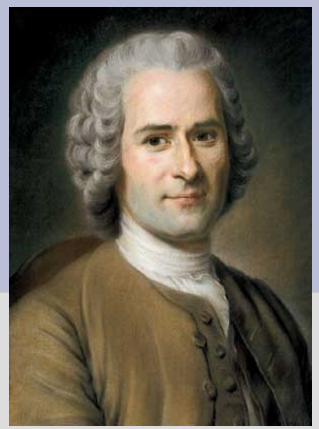

Jean Jacques Rousseau (1712-1778)

Du contrat social... 1762

2.B. 3. Kap.“Wenn sich auf Kosten der Gemeinschaft **Klüngel und Parteien** bilden, dann wird aus dem Willen eines jeden dieser Verbände in bezug auf seine Mitglieder ein Gemeinwille und **in bezug auf den Staat ein Sonderwille**. Dann kann man sagen, dass es nicht mehr so viele Stimmberechtigte wie Menschen gibt, sondern nur mehr so viele wie Verbände. (*Abstimmungen führen dann zu einem weniger allgemeinen Ergebnis).*

Wenn schließlich einer dieser Verbände...alle anderen überflügelt, dann gibt es keinen Gemeinwillen mehr, sondern **die Ansicht, die gewinnt, ist eine Privatansicht**“.

2. B. 4. Kap. **„Ein Einzelwille kann den Gemeinwillen nicht vertreten**.“

Parteiengesetz vom 24.07.1967

Neugefasst durch Bek. v. 31.1.1994 I 149;
zuletzt geändert durch Art. 5a G v. 24.9.2009 I 3145

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

Grundgesetz v. 23. 5.1949

Art. 54. (1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Grundgesetz v. 23. 5.1949

Art. 93. (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:
1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

(2) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig

Art. 94. (1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

„Mitwirkung“ der Parteien

SWR-Verwaltungsrat : 15 Mitgl. (7 Reg./LT BW/RLP; 8 Rundfunkrat mit seinerseits mehreren Parteipolitikern)

ZDF-Verwaltungsrat: 14 , davon 6 Parteipolitiker, 5 Bea. a. D.
ZDF-Rundfunkrat: 77, davon 19 Regierungsvertreter aus Bund und Ländern, 16 weitere Parteipolitiker, Rest gesellschaftliche Organisationen, davon ebenfalls Parteipolitiker (MdEP, MdB, MdL u.a.)

KfW Verwaltungsrat: 36 , davon 8 Bundesminister, 6 Landesminister, 7 Bundes tagsabgeordnete

LBBW: 21 Mitgl. (davon 14 Parteipolitiker aus Land und Kommunen)

Anstalt öff. Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“, lt. § 6 Satzung vom 18. 12. 2008:
Verwaltungsrat Vors. (OB), städt. Beigeordneter, 7 vom Stadtrat gew. Mitgl., 3 Mitarbeitervertr.

Grundgesetz v. 23. 5.1949

Art. 33. (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Art. 38. (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Stimmzettel Bundestagswahl 2009

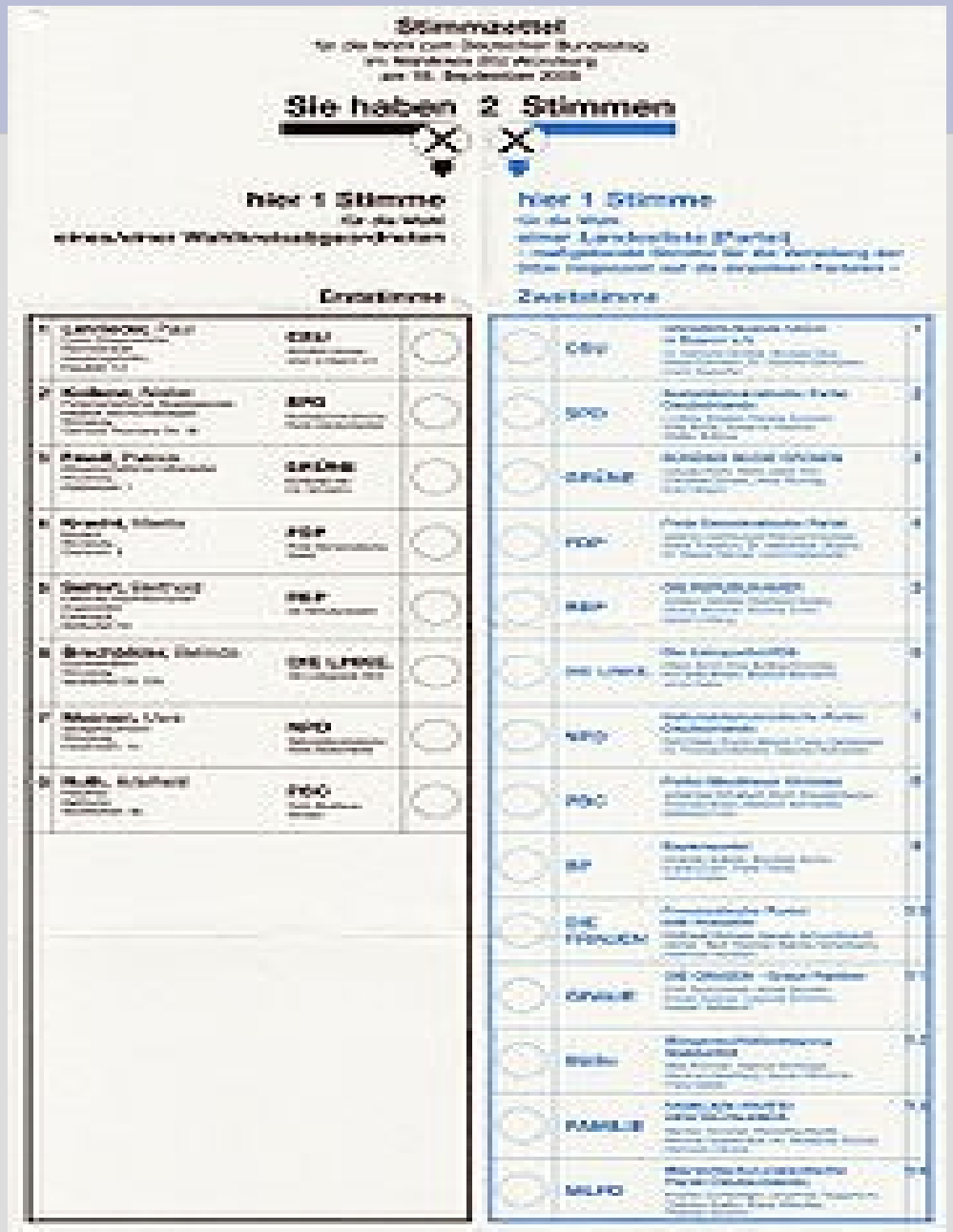

genommenen Möglichkeit, über mehrere Wahlvorschläge hinweg Bewerberinnen und Bewerbern Stimmen zu vergeben, ohne dass eine Partei oder Wählergruppe durch ein Listenkreuz präferiert wurde. Die Bereitschaft, dies zu tun, erhöht sich von 20,6 % (1989) über 25,5 % (1994) auf aktuell 26,1 %.

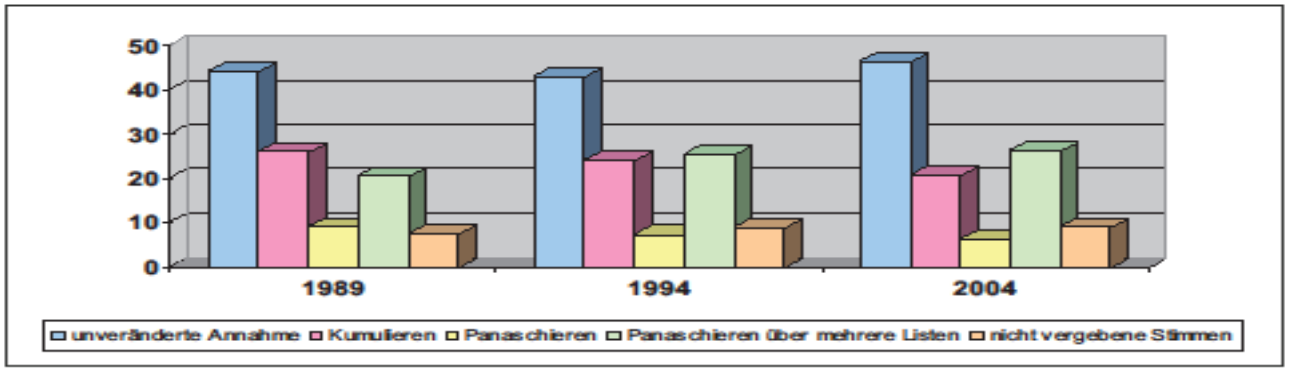

Abbildung 3: Inanspruchnahme von Kumulieren und Panaschieren seit 1989 im Landesdurchschnitt

Die getroffenen Aussagen gelten mit kleineren Abweichungen auch für das Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler auf den übrigen kommunalen Ebenen. Eine detaillierte Übersicht über die Inanspruchnahme des Kumulierens und Panaschierens bei den Kommunalwahlen 2004 enthält Tabelle 6, S. 22.

4. Anteil der nicht vergebenen Stimmen beinahe unverändert

Das Kommunalwahlrecht beinhaltet - wie vorstehend ausgeführt - zur Vermeidung ungültiger Stimmen und zur Sicherung des Wählerwillens Zuteilungs- und Verteilungsvorschriften. Die Zuteilungsvorschriften gewährleisten aber nicht in vollem Umfange die vollständige Vergabe aller Stimmen, da das Wahlrecht den bewussten oder unbewussten Verzicht auf die Vergabe eines Teils des Stimmenkontingents zulässt. Eine überdurchschnittlich hohe Anzahl nicht vergebener Stimmen wäre möglicherweise Indiz für ein zu wenig transparentes Wahlsystem. Allerdings ist anzumerken, dass mangels konkreter Befragungen, die Motive für die Nichtvergabe von Stimmen nicht exakt bestimmt werden können.

Kommunalwahlen 2004 - Auswertung durch das Stat. Landesamt RLP

Entwurf

eines

Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

9.3.1869

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 10.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, bei derselben sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§ 11.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das ist die Minderheit. —

Zu § 11 liegt kein Amendement vor. Wenn das Wort nicht verlangt, auch keine Abstimmung gefordert wird, sehe ich den § 11 in seinen beiden Sätzen für angenommen an. —

Auf § 12 beziehen sich die Vorschläge des Abgeordneten

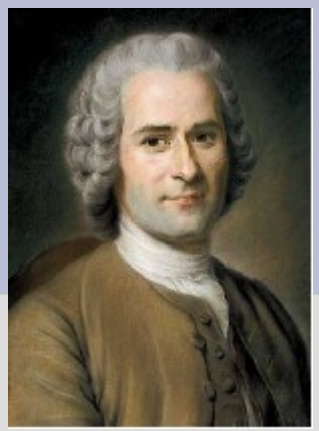

Jean Jacques Rousseau (1712-1778)

Du contrat social... 1762

Buch 3 Kap. 14
Volksversammlungen sind der Schutzschild des politischen Körpers und eine Bremse der Regierung – sie waren zu allen Zeiten der Schrecken der Gewaltherrscher.

Bayr.Vf. v. 2.12.1946

Artikel 75. (1) Die Verfassung kann nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Anträge auf Verfassungsänderungen, die den demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, sind unzulässig.
(2) Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl. Sie müssen dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden.

Land Bayern Art	Ziel	Hürden	Ausschluß
Zulassungsantrag	Volksbegehren	25.000 Unterschriften	Finanzen
Volksbegehren	Volksentscheid oder Gesetzesänderung	10% Unterschriften in Amtsstuben	Finanzen
Volksentscheid	Verfassungs- oder Gesetzesänderung	Verfassung: 25% Zustimmungsquorum, einfache Gesetze: kein Quorum!	Finanzen

Land Rheinland-Pfalz Art	Ziel	Hürden	Ausschluß
Volksinitiative	Behandlung im Landtag, Petitionsausschuß, bei Gesetzesentwurf Volksbegehren	1% (30.000)Unterschriften innerhalb eines Jahres	Finanzen, Abgaben, Besoldung
Volksbegehren	Gesetzesänderung, Verfassungsänderung, Landtagsauflösung, Volksentscheid	begründeter, ausgearbeiteter Gesetzesentwurf, 300.000 Unterschriften innerhalb 2 Monate beim Amt, 20.000 Unterschriften für Zulassungsverfahren (außer bei vorgeschalteter Initiative), Konkurrenzvorlage des Landtags	Finanzen, Abgaben, Besoldung
Volksentscheid	Gesetzesänderung	25% Beteiligung, bei Verfassungänderung 50% Zustimmungsquorum	Finanzen, Abgaben, Besoldung

Parteiengesetz 1967/1994 § 18

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

§ 76 Landeswahlgesetz RLP

Kosten

(1) **Die Kosten des Zulassungsantrags, der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindeverwaltungen fallen den Antragstellern zur Last.**

(3) Kommt im Fall des § 61 Abs. 1 Nr. 3 das Volksbegehren zu Stande oder entfällt der Volksentscheid nach § 74 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1, **sind den Antragstellern auf Antrag die erforderlichen Kosten** der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindeverwaltungen **zu erstatten**. Das Gleiche gilt, wenn das durch Volksbegehren unterbreitete Gesetz im Wege des Volksentscheids nach § 81 Abs. 1 angenommen oder der Landtag durch Volksentscheid nach § 81 Abs. 2 aufgelöst wird.

Bundestagswahl 2009

- ***Blau: Anteil an gültigen Stimmen***
- ***Orange: Anteil an Wahlberechtigten***

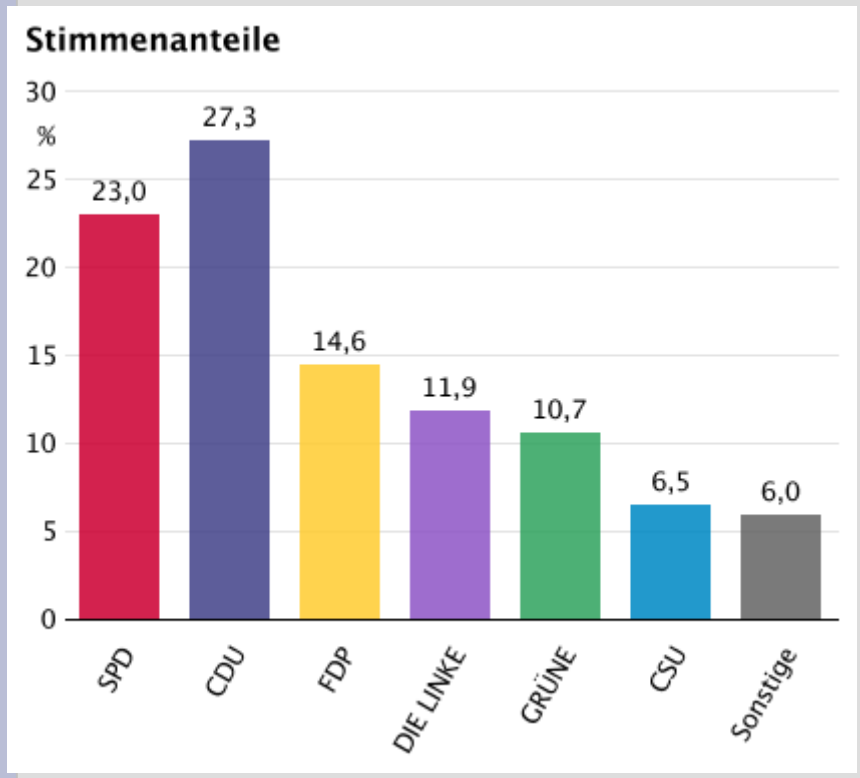

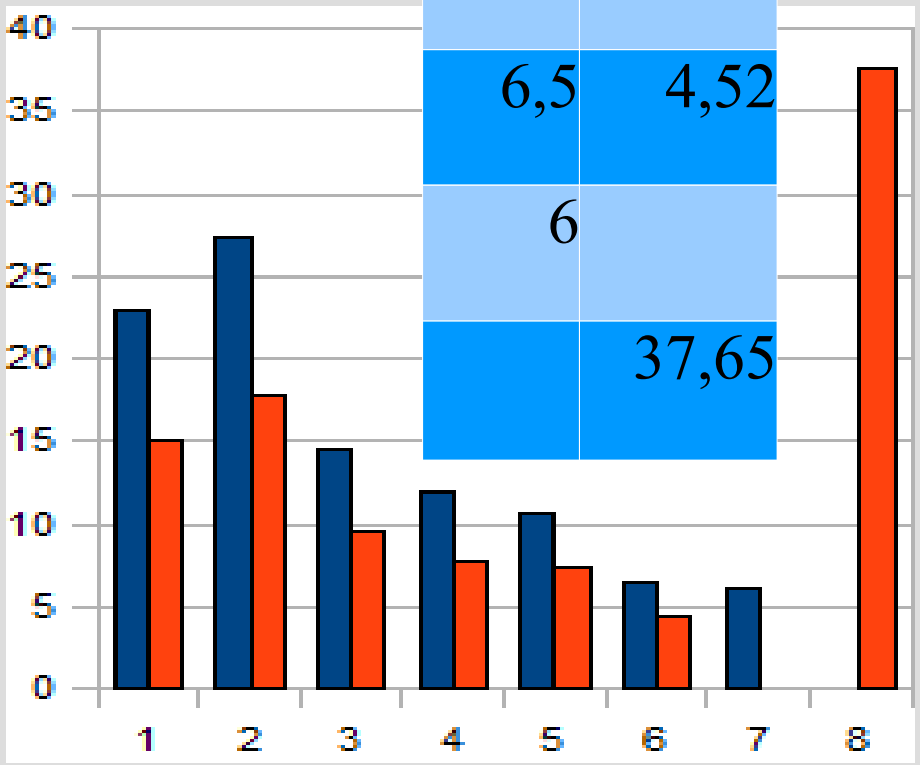

23	15,09
27,3	17,91
14,6	9,58
11,9	7,81
10,7	7,45
6,5	4,52
6	
	37,65

Landtagswahl 2006 in Rheinland-Pfalz

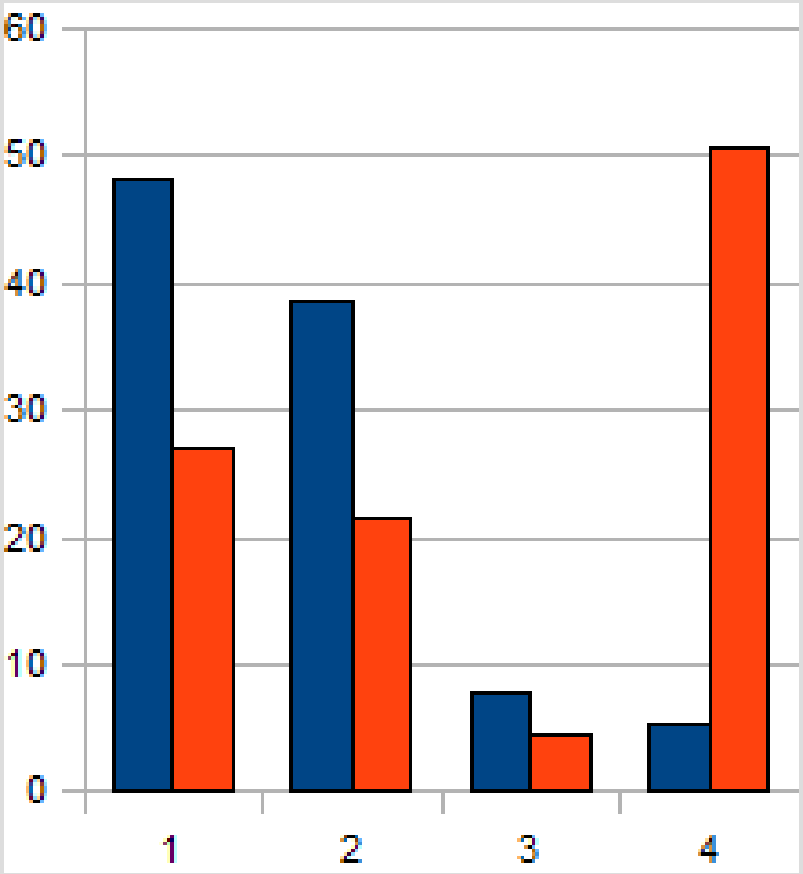

Blau: Anteil an gültigen Stimmen
Orange: Anteil an Wahlberechtigten
1-3: Landtagsparteien SPD,CDU,FDP

SPD	48,3	27,05
CDU	38,6	21,62
FDP	7,8	4,37
nicht vertreten	5,3	50,52

Wormser Reichsspruch über das Recht der Landstände 1. Mai 1231

…Weder Fürsten noch andere sonst dürfen Erlasse oder neue *(auch: Einnahmen begründende)* **Gesetze machen, es sei denn, man erlangt zuvor die Zustimmung der Vornehmen und Großen des Landes.(***fuit diffinitum: ut neque principes neque alii quilibet constituciones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur…)*

Grundgesetz über die Landständische Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816

§. 5. Es stehen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter (§. 4.) folgende Rechte zu:

1) Das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten, und den von diesem beauftragten Behörden, die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus Landschaftlichen Cassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmungen der Etats).

Bundesverfassungsgericht

- Beschluss vom 3. Juli 2000 - 2 BvK 3/98 -

Schleswig-Holsteinische Volksinitiative "Schule in Freiheit" unzulässig

Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern (. Sie) hat einen Gesetzentwurf zur Änderung der Schulverfassung (Art. 8 der LV) mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften vorgelegt.

Der Antrag ist offensichtlich unbegründet. Der Landtag hat die Volksinitiative zutreffend für unzulässig erklärt, weil sie gegen das Verbot von Initiativen über den Haushalt des Landes nach Art. 41 Abs. 2 LV verstößt.

Darauf, ob eine Volksinitiative unmittelbar oder mittelbar in haushaltsgesetzliche Regelungen eingreift, kommt es nicht an.

Zedler Johann Heinrich Zedlers Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschafften und Künste

Bd.31, Lpz.u.Halle 1742, S. 649

Repräſentiren, REPRÆSENTARE, REPRESENTER, heiſt in denen Rechten einen andern vertreten, dar- oder vorſtellen, in ſein Recht treten, u.d.g. Alſo repräſentiret der Sohn ſeinen Vater, das iſt, er tritt in das Recht des Verſtorbenen, in denen ihm zugehörigen Gerechtigkeiten. Das Recht der

Kaiser Friedrich II. Gesetz gegen Gemeindevertretungen vom April 1232

...Wir widerrufen in jeder Stadt Deutschlands die Gemeindevertretungen, Gemeinderäte, Bürgermeister..., die von der Gesamtheit der Bürger ohne Zustimmung der Erzbischöfe...eingesetzt werden...
(revocamus in inritum...in omni civitate... Alemannie communia, Consilia, Magistros civium..., qui ab universitate civium sine archiepiscoporum...beneplacito statuuntur...)

(dgl. Handwerksbruderschaften und Zünfte)

Ssp(HeidHs) 3,78,1 u. 2: Der König richtet über Hals und Hand; gegen Unrecht ist Widerstand zulässig; der Mann darf sich unrechter Tat seines Königs und Richters widersetzen, ohne seine Treuepflicht zu verletzen

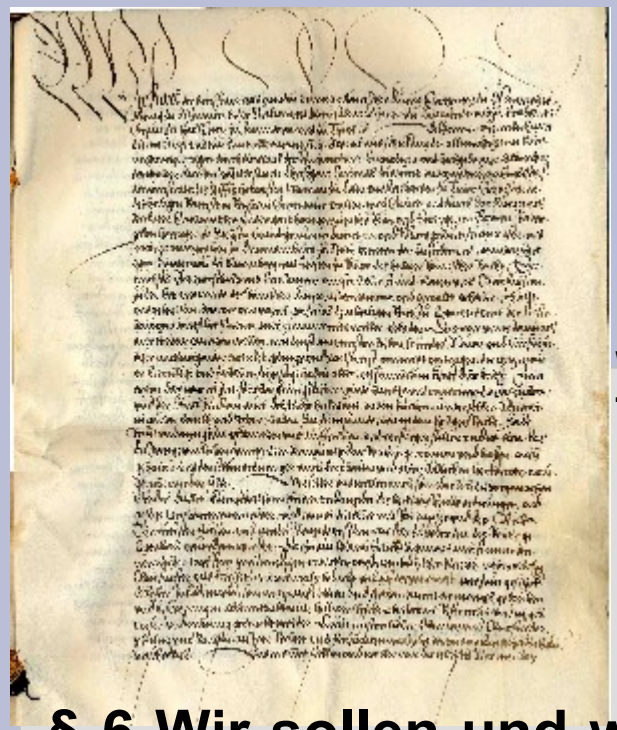

Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519

Wir Karl der Fünfte…bekennen…, dass wir uns demnach aus freiem, gnädigem Willen mit denselben unseren lieben Freunden, Neffen und Kurfürsten dieser nachfolgenden Artikel gedings- und paktweise vereinigt, vertragen, die angenommen, bewilligt und zu halten zugesagt haben, alles wissentlich in Kraft dieses Briefes.

§ 6 Wir sollen und wollen auch alle unziemliche, gehässigeBündnisse Verstrickung und Zusammentun der Untertanen, des Adels und gemeinen Volks… aufheben und abschaffen…

§ 31 Wir wollen auch in dieser Unserer Zusage der Goldenen Bulle, des Reichs Ordnungen und Gesetzen, jetzo gemacht oder künftig durch Uns mit ihrer der Kurfürsten und Fürsten, auch anderen Ständen des Reichs Rate möchten aufgerichtet werden, zuwider kein Reskript oder Mandat oder irgend eine andere beschwerliche Sache unverhört ausgehen lassen…

§ 32 (Widersprechendes) das alles soll kraftlos, tot und ab sein, inmaßen wir es auch itzo als dann und dann als itzo hiemit kassieren, töten und abtun…

Minarettbauverbot Schweiz (Volksentscheid 29.11. 2009)

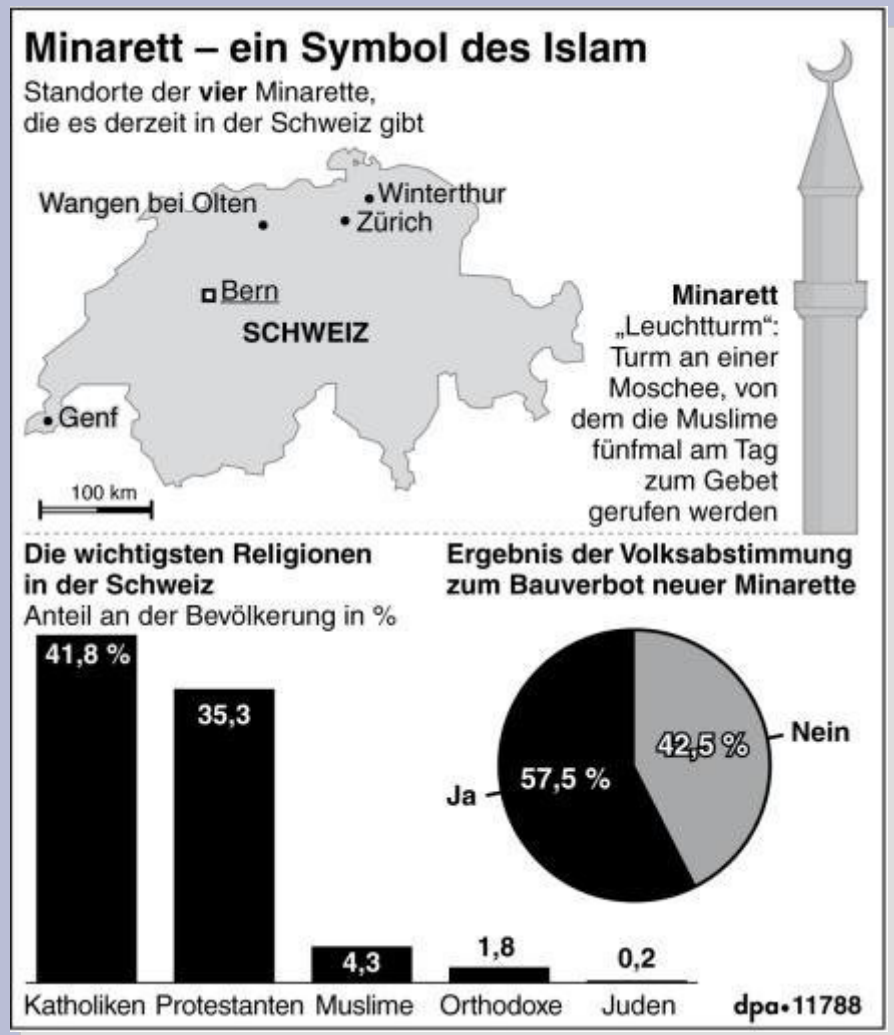

Umfrage Welt Online (Stand 4.12.09)
Befürworten Sie ein Minarett-Verbot auch in Deutschland?
6397 abgegebene Stimmen (88% ja)
(Bild-Umfrage 82 % Ja bei rd. 265 Tsd.Beteiligten)

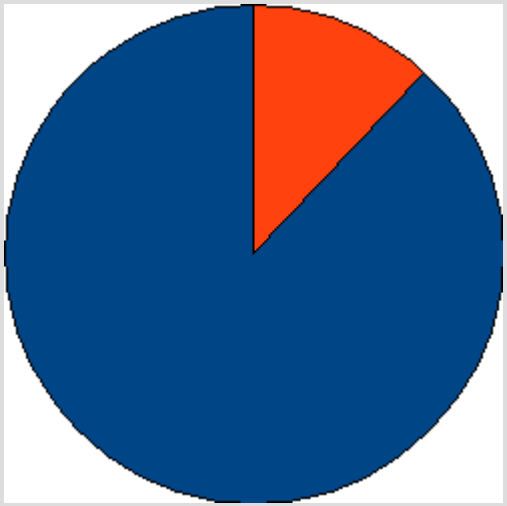

http://www.welt.de/die-welt/politik/article5420978/Bayern-erzwingen-Volksentscheid-ueber-Rauchverbot.

Bayern erzwingen Volksentscheid über Rauchverbot

4. Dezember 2009, 04:00 Uhr

München - Die Bayern können nächstes Jahr in einer Volksabstimmung über das Rauchen in Wirtshäusern entscheiden. Das von SPD und Grünen unterstützte Volksbegehren für ein striktes Rauchverbot in allen Gaststätten, Bars, Kneipen, Diskotheken und Bierzelten wurde von 13,9 Prozent der Wahlberechtigten unterschrieben, wie das Statistische Landesamt gestern bekannt gab. Damit sei der Weg für den Volksentscheid frei, sagte Innenminister Joachim Herrmann (CSU).

München - Die Bayern können nächstes Jahr in einer Volksabstimmung über das Rauchen in Wirtshäusern entscheiden. Das von SPD und Grünen unterstützte Volksbegehren für ein striktes Rauchverbot in allen Gaststätten, Bars, Kneipen, Diskotheken und Bierzelten wurde von 13,9 Prozent der Wahlberechtigten unterschrieben, wie das Statistische Landesamt gestern bekannt gab. Damit sei der Weg für den Volksentscheid frei, sagte Innenminister Joachim Herrmann (CSU). Das von der Splitterpartei ÖDP gestartete Volksbegehren sammelte 1,3 Millionen Unterschriften. Damit wurde die Hürde von 940 000 Unterschriften oder zehn Prozent der Wahlberechtigten deutlich übersprungen.

Die Verfassung der Französischen Republik vom 24. Juni 1793

Art. 28. Ein Volk hat immer das Recht, seine Verfassung nachzusehen, zu verbessern und gänzlich umzuändern. Eine Generation kann nicht die folgenden Generationen ihren Gesetzen unterwerfen. *)

Grundgesetz vom 23. 5. 1949

Art. 79. (1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Bundesverfassungsgericht
Urteil vom 30. Juni 2009
Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon mit Grundgesetz vereinbar;

Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die sie betreffende öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist in der Würde des Menschen verankert und elementarer Bestandteil des Demokratieprinzips. Das Demokratieprinzip ist nicht abwägungsfähig. Eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die in Art. 1 und Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig (Art. 79 Abs. 3 GG).

Art. 20 und 38 GG: Was muss sich ändern?

- 1. „Kommunales Wahlrecht“ auf allen Ebenen
- 2. Einführung von Volksentscheiden
- 3. Überprüfung der mittelbaren Wahl von Verfassungsorganen